

Haushaltssatzung des Oberbergischen Kreises für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW, S. 306) und der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW, S. 498) hat der Kreistag des Oberbergischen Kreises am 15.03.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	239.810.959 €
in der Ausgabe auf	264.851.736 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	14.363.733 €
in der Ausgabe auf	14.363.733 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2007 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf **1.770.125 €** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Umschuldungen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **650.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **60.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

1. Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den Gemeinden gem. § 56 Abs. 1 Kreisordnung NW eine **Kreisumlage** erhoben. Der Umlagesatz beträgt einheitlich **46,7865 %** der für die Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen
2. Zur Deckung der dem Kreis entstehenden Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kreisvolkshochschule wird von den kreisangehörigen Gemeinden, die durch die **Kreisvolkshochschule** versorgt werden, gem. § 56 Abs. 4 Kreisordnung NW eine einheitliche Mehrbelastung in Höhe von **0,1905 %** (Verwaltungshaushalt: **0,1854 %**, Vermögenshaushalt **0,0051 %**) der für diese Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen erhoben.
3. Zur Deckung der dem Kreis entstehenden Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Berufsschulwesens wird von den kreisangehörigen Gemeinden, die durch das **Berufsschulwesen** des Oberbergischen Kreises versorgt werden, gem. § 56 Abs. 4 Kreisordnung NW eine einheitliche Mehrbelastung in Höhe von **2,0764 %** (Verwaltungshaushalt: **1,8984 %**, Vermögenshaushalt **0,1780 %**) der für diese Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen erhoben.
4. Zur Deckung der dem Kreis entstehenden Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisjugendamtes wird von den kreisangehörigen Gemeinden, die durch das **Jugendamt** des Oberbergischen Kreises versorgt werden, gem. § 56 Abs. 5 Kreisordnung NW eine einheitliche Mehrbelastung in Höhe von **19,4733 %** (Verwaltungshaushalt: **19,4544 %**, Vermögenshaushalt **0,0189 %**) der für diese Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen erhoben.
5. Die Umlagen werden mit einem Zwölftel zum 05. eines jeden Monats fällig.

§ 6

- a) Die im Stellenplan 2007 ausgewiesenen Stellen mit kw-Vermerken werden bei Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaber wegfallen.
- b) Die Ausgaben in den einzelnen Sammelnachweisen sind gegenseitig deckungsfähig. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Sammelnachweise gilt nicht für die UA 1100, 1120, 1200, 1300, 1600 und 6101.

Gummersbach, 15.03.2007

gez.
Hagen Jobi
Landrat

gez.
Kreistagsmitglied

gez.
André Steiniger
Schriftführer